

Anwendungshilfe zu § 55 SpO **Einschränkung des Spielrechts (statt früher „Festspielen“)**

Text § 55 Abs 1 SpO: Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von vier Wochen verstrichen ist.

Hat ein Verein mehrere Mannschaften in derselben Altersklasse (s. § 37 SpO), ist die Einsatzmöglichkeit eines Spielers in mehr als einer Mannschaft in Meisterschaftsspielen unter folgenden Bedingungen eingeschränkt:

Hat der Spieler an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en teilgenommen, ist er so lange nicht in einer unteren Mannschaft einsetzbar,

bis die höhere/n Mannschaft/en zwei weitere aufeinanderfolgende Spiele ohne ihn ausgetragen hat/haben oder

ein Zeitraum von vier Wochen ohne seinen Einsatz in den höheren Mannschaften (gleichgültig ob Spiele stattgefunden haben oder nicht) vergangen ist. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Vier-Wochen-Frist einzurechnen.

Die Nichtteilnahme am Spiel der höheren Mannschaft auf Grund einer Sperre wird angerechnet.

Beachte Begriff „zwei aufeinanderfolgende Spiele“:

Die „Aufeinanderfolge“ von zwei Spielen wird nicht durch ein zwischenzeitliches Spiel einer unteren Mannschaft unterbrochen. Eine „Aufeinanderfolge“ liegt jedoch nicht vor, wenn zwischen zwei Spielen ein Zeitraum von vier spiellosten Wochen verstrichen ist (analoge Anwendung der „Freiwerdens-Frist“!). Nach dem „Freiwerden“ (durch 2x Aussetzen oder Vier-Wochen-Frist) beginnt die Berechnung der „Aufeinanderfolge“ von neuem (bei 1).

Beispiele 1:

Spieler wird am 02.09. in der 1. Mannschaft eingesetzt.

Spieler wird am 03.09. in der 2. Mannschaft eingesetzt.

Spieler wird am 09.09. in der 1. Mannschaft eingesetzt.

Spieler kann am 10.09. nicht in der 2. oder 3. Mannschaft eingesetzt werden.

Spieler wird am 16.09. nicht in der 1. Mannschaft eingesetzt (freiwillig oder gesperrt).

Spieler kann am 17.09. nicht in der 2. oder 3. Mannschaft eingesetzt werden.

Spieler wird am 23.09. nicht in der 1. Mannschaft eingesetzt. Spieler kann am 23.09. unmittelbar nach dem Spiel der 1. Mannschaft oder am 24.09. in der 2. und/oder 3. Mannschaft eingesetzt werden.

Spieler wird am 23.12. in der 1. Mannschaft eingesetzt, dann Spielpause bis 20.01. Spieler kann am 20.01. in der 1. Mannschaft und am 21.01. in der 2. Mannschaft eingesetzt werden. Nach dem weiteren Einsatz in der 1. Mannschaft am 27.01. ist der Spieler erst „festgespielt“.

Beispiele 2:

Spieler wird am 02.09. in der 1. Mannschaft eingesetzt.

Spieler wird am 03.09. in der 2. Mannschaft eingesetzt.

Spieler kann am 09.09. nicht in der 3. Mannschaft eingesetzt werden.

Spieler wird am 11.09. nicht in der 1. Mannschaft eingesetzt.

Spieler wird am 10.09. nicht in der 2. Mannschaft eingesetzt (obwohl möglich).

Spieler ist hiernach wieder in der 3. Mannschaft einsetzbar.

Beispiel 3:

Wird der Spieler nur in jedem zweiten Spiel der 1. Mannschaft eingesetzt, führt dies nicht zur eingeschränkten Einsetzbarkeit für untere Mannschaften, da die Teilnahme an „zwei aufeinanderfolgenden“ Spielen nicht gegeben ist.

Keine Sonderregelungen für die ersten Spiele der Hinrunde und die letzten Spiele der Rückrunde!

Die diesbezüglichen Sonderregelungen des § 55 alt SpO sind ersatzlos weggefallen.

Ausnahmen von § 55 Abs. 1 SpO:

1. Spieler bis zum 21. LJ in Erwachsenenmannschaften, § 55 Abs. 3 SpO

Text Abs. 3: Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Landesverbände können jedoch für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.

Die Einsetzbarkeit dieser Spieler in den vier höchsten Ligen unterliegt keiner Einschränkung. Unterhalb der vier höchsten Ligen ist ebenfalls keine Einschränkung gegeben, wenn die Landesverbände für diesen Bereich keine einschränkenden Regelungen beschlossen haben.

Altersberechnung: Diese Ausnahmeregelung trifft im Spieljahr 2017/2018 auf Spieler zu, die **am 2. Juli 1996 oder später** geboren sind ((2018/2019: geb. ab 2. Juli 1997 usw.)

Bitte beachten!: In Jugendmannschaften bleibt es bei der Einschränkung nach Abs. 1, § 55.

Bitte nicht verwechseln!: § 55 hebt nicht die Spezialvorschriften des § 19 Abs. 2, nach der die Einsetzbarkeit im Zweitverein auf die fünf höchsten Spielklassen, sowie der §§ 69 und 70 SpO auf, nach denen die Einsetzbarkeit auf die drei höchsten Spielklassen beschränkt ist.

2. Spieler bis zum 23. LJ in Bundesligen und Dritten Ligen, § 55 Abs. 2 SpO

Text Abs. 2: Das Spielrecht von Spielern wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen nicht eingeschränkt, wenn Ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.

Die Einsetzbarkeit dieser Spieler in den Bundesligen und Dritten Ligen ist nicht eingeschränkt, wenn und solange sie ausschließlich in diesen Ligen eingesetzt werden. Erfolgt ein Einsatz unterhalb der Dritten Liga, ist ab diesem Zeitpunkt die Ausnahmeregelung bis zum Ende des laufenden Spieljahres nicht mehr anwendbar.

Altersberechnung: Diese Ausnahmeregelung trifft im Spieljahr 2017/2018 auf Spieler zu, die in dem Zeitraum **nach dem 1. Juli 1994** und **vor dem 2. Juli 1996** geboren sind (2018/2019: geb. 2. Juli 1995 – 1. Juli 1997; 2019/2020: geb. 2. Juli 1996 – 1. Juli 1998; usw.)

3. Spielerinnen der Deutschen Jugendbundesliga wA-Jugend (Abs. 4)

werden durch den Einsatz in dieser Liga nicht in ihren Einsatzmöglichkeiten für andere Mannschaften eingeschränkt. Bitte 48-Stunden- und Turnierspiel-Regelung für Jgdle beachten (s. § 22 Abs. 2 SpO)!

Kasel, im Oktober 2017

Deutscher Handballbund e.V.



Heinz Winden

Vizepräsident Recht